

## Ergänzungsblätter zum Buch

### Strafgesetzbuch 31. Auflage

**Auf Seite 399 (zu § 270) in der Anm. C2. hat der letzte Absatz zu lauten:**

Nach § 82 Abs 1 SPG ist verwaltungsbehördlich strafbar, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält.

**Bei einer Teilaufgabe der 31. Auflage des Praxiskommentars sind bei der Wiedergabe des Gesetzestextes des § 120 auf Seite 188 irrtümlich die Absätze durcheinandergeraten. Der korrekte Text hat zu lauten:**

#### **Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten**

**§ 120. (1) Wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät benützt, um sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung eines anderen Kenntnis zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.**

**(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht.**

**(2a) Wer eine im Wege einer Telekommunikation übermittelte und nicht für ihn bestimmte Nachricht in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt dieser Nachricht Kenntnis zu verschaffen, aufzeichnet, einem anderen Unbefugten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach den vorstehenden Bestimmungen oder nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.**

**(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgen.**